

22.09.2016

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 22.09.2016  
Ltg.-**1103/A-1/75-2016**  
Ko-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Bader, Balber, Kasser, Moser, Ing. Rennhofer und Mag. Riedl

### betreffend **Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978**

Das derzeit geltende Wasserleitungsanschlussrecht erlaubt es nicht, in Versorgungsbereichen durch gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsunternehmen mit Anschlusszwang WC-Spülungen mit einer eigenen Wasserversorgung zu betreiben. Ein solches Betreiben von WC-Spülungen liegt allerdings im Trend. Durch den gegenständlichen Entwurf soll eine zeitgemäße Rechtslage durch Schaffung der Möglichkeit des Betriebens von WC-Spülungen über eine eigene Wasserversorgungsanlage geschaffen werden.

Im § 1 wird durch die nunmehr ausdrückliche Anführung „nach Maßgabe der §§ 2 und 2a“ konkretisiert, nach welchen Bestimmungen der grundsätzlich bestehende Anschlusszwang unter bestimmten Voraussetzungen durchbrochen werden kann. § 2 beinhaltet jene Tatbestände, die Ausnahmen von der Verpflichtung, den gesamten Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen innerhalb des Versorgungsbereiches ausschließlich über das öffentliche Wasserleitungsnetz zu decken, ermöglichen. § 2 regelt darüber hinaus die administrativen Erforderlichkeiten für eine Ausnahmeerteilung oder Ausnahmeversagung. Der neue § 2a regelt losgelöst davon in Form eines eigenständigen Genehmigungsregimes die Agenden für die Zulassung von ausschließlich WC-Spülungen über eine eigene Wasserversorgungsanlage.

Im § 2 stellt die neue Formulierung „von Fachleuten, die hiezu nach deren einschlägigen Vorschriften befugt sind“ eine Anpassung an eine zeitgemäße legislative Formulierung dar. Sie ist der NÖ Bauordnung (§ 25 Abs. 1) angelehnt.

Diesbezügliche Untersuchungen sind grundsätzlich von einem hierfür akkreditierten Untersuchungslabor vorzunehmen. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ist als Hilfestellung eine Liste von Berechtigten veröffentlicht.

§ 2a Abs. 1 normiert die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Betriebes von WC-Spülungen über eine eigene Wasserversorgungsanlage.

Das (quantitative) Wasserdargebot (Z. 1) muss diesbezüglich in Berücksichtigung des örtlich vorhandenen Wasserdargebotes ganzjährig gesichert sein. Den Berechnungen ist für den hier relevanten Zweck (WC-Spülungen) der Spitzenbedarf unter Bedachtnahme auf die konkrete Nutzung des Gebäudes (z.B. Heim oder Krankenanstalt, Gasthaus- oder Hotelbetrieb, Ein- oder Mehrfamilienhaus) zugrunde zu legen.

Für die Wasserqualität (Z 2) können hinsichtlich der hygienischen Anforderungen grundsätzlich folgende Gesichtspunkte herangezogen werden:

- Intestinale Enterokokken      max. 400 KBE/100 ml
- Escherichia coli                      max. 1000 KBE/100 ml

Bei der Bestimmung dieser Bakterien sind folgende Referenzanalysemethoden anzuwenden:

- Intestinale Enterokokken    ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
- Escherichia coli                ISO 9308-3 oder ISO 9308-1

Diese Gesichtspunkte sind der Verordnung BGBl. II Nr. 349/2009 in der Fassung BGBl. II Nr. 202/2013, Anlage 6, entnommen. Bei Einhaltung dieser Werte und bei normalem Nutzerverhalten sind dabei keine gesundheitlichen Gefahren durch das Nutzwasser zu erwarten.

Für besondere Nutzungsformen v.a. in Verbindung mit einem „sensiblen“ Personenkreis (z.B. Spitäler, Pflegeheime, Kindergärten, Schulen / insbesondere immungeschwächte bzw. kranke Menschen) können im Einzelfall auch strengere hygienische Anforderungen notwendig sein. In solchen Fällen ist eine ärztliche Beratung zweckdienlich. Ein Bidet (ein niedrig angebrachtes Sitzwaschbecken) muss einen Anschluss ans Trinkwassersystem aufweisen. Gleiches gilt für ein Dusch-WC, also einer Kombination aus Toilette und Bidet, welches eine Intimhygiene mit Wasser ermöglicht. Auch dieses ist ausschließlich mit Trinkwasser zu betreiben.

Die in Z. 3 normierte Forderung der Trennung zwischen den „öffentlichen“ und „eigenen“ Versorgungsanlagen gründet sich in der großen (gesundheitsrelevanten) Ge-

fahr, dass durch eine Verbindung der beiden Wasseranlagen Verschmutzungen jeglicher Art durch die eigenen Wasserversorgungsanlagen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz gelangen können.

Eine wirtschaftliche Bedrohung gemäß Z. 4 kann im Regelfall dann erwartet werden, wenn der verursachte jährliche Einnahmehinweg (aktuell bzw. zukünftig) verglichen mit den Gesamteinnahmen des Wasserversorgungsunternehmens größer 1% bezogen auf den Einzelfall und größer 10% bezogen auf die Summe der gewährten Ausnahmen (§ 2) bzw. Genehmigungen (§ 2a) beträgt.

§ 2a Abs. 2 definiert die konkreten Nachweispflichten, die einem Genehmigungsantrag anzuschließen sind.

Als Fachleute im Sinne der Z. 1 kommen betreffend das nachzuweisende Wasserdargebot v.a. Brunnenmeister, zum Brunnenbau berechnigte Baumeister, Ziviltechniker, Ingenieurbüros einschlägiger Fachgebiete und Ingenieurkonsulenten in Frage. Für Untersuchungen betreffend die gesundheitlichen Aspekte wird auf die Erläuterungen zu § 2 verwiesen.

Hinsichtlich Z. 2 soll durch die beizubringende unterfertigte ausdrückliche Erklärung des Liegenschaftseigentümers bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung (also vor Errichtungsbeginn) die Wichtigkeit der Anlagentrennung (zwischen „öffentlichen“ und „eigenem“ Netz) betont werden.

Diese Intention setzt sich in der im letzten Satz des Abs. 2 geforderten abermaligen Erklärungsverpflichtung des Genehmigungsinhabers nach Herstellung und vor Inbetriebnahme der eigenen Anlagen fort. Im Genehmigungsbescheid gemäß § 2a Abs. 2 wird die Aufnahme einer dementsprechenden Auflage durch die Genehmigungsbehörde, die diese bereits gesetzliche Forderung nochmals hervorhebt, zweckdienlich sein, um ein allfällig nötiges Vollstreckungsverfahren zu erleichtern. Im Bedarfsfall können im Genehmigungsbescheid auch weitere Auflagen oder z.B. Befristungen aufgenommen werden.

§ 2a Abs. 3 regelt die quasi „polizeilichen“ Eingriffsinstrumentarien. Die „Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes“ wird einzelfallbezogen im jeweiligen Entzugsbescheid tunlichst als eigener Spruchteil zu formulieren sein. Häufig werden „Alternativaufträge“ zu erlassen sein. Die Betroffenen haben entweder durch (Wieder)herstellung der

ursprünglich genehmigten Umstände oder durch Herstellung der Versorgung der WC-Spülungen über die öffentlich gespeiste Wasserversorgung (Aufgabe der eigenen Versorgung) den gesetzmäßigen Zustand in angemessener Frist wieder herzustellen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls bereits dann anzunehmen, wenn durch eine verbotene Verbindung der (eigenen bzw. öffentlichen) Anlagenteile eine Verunreinigung des öffentlichen Netzes unmittelbar droht. In diesem Fall können die entsprechenden Maßnahmen auch mit einer faktischen Amtshandlung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers angeordnet werden.

Der Nachweis der (baulichen) Trennung der gesetzwidrig gegebenen Verbindung der („eigenen“ bzw. „öffentlichen“) Anlagenteile kann z.B. auch von einem Installateur erbracht werden.

Für das Privileg, dass die Belege für eine Auftragserfüllung auch für eine etwaige Neubeantragung gelten, hat als logische Voraussetzung eine enge Zeitnähe zwischen Auftragserfüllung und Neubeantragung.

Im § 3 gründet sich der Entfall des Absatzes 2 in einer aufgrund der Neuregelung in Form der Schaffung eines Genehmigungsregimes für WC-Spülungen nötigen Rechtsbereinigung. § 3 regelt die Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen. Der Regelungsinhalt des gesamten Gesetzes steht immer im Zusammenhang mit dem Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen (§ 1 Abs. 1) und dem diesbezüglichen Anschlusszwang als Grundsatz. Daher ist bei einer „Auflassung“ einer eigenen Wasserversorgungsanlage eine „Weiterbenutzung für andere als Trinkwasserzwecke“ in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen – außer der nun neu geschaffenen Rechtslage für WC-Spülungen (§ 2a) - nicht mehr dem § 3 Abs. 2 zu unterstellen. Abs. 3 ist bereits seit längerem überholt (Rechtsbereinigung).

In § 13 wird für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung bestehende WC-Spülungen, die den Vorgaben des § 2a Abs. 1 Z. 1 bis 3 entsprechen, aus Erwägungen der Ressourcenschonung sowohl für die betroffenen Liegenschaftseigentümer als auch für die Behörde eine Bewilligungsfiktion, die mit einer Meldepflichtung gekoppelt ist, statuiert.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.